

Bewertungskriterien in der Unter- und Mittelstufe (Sekundarstufe I)

In der Sekundarstufe I (Unter- und Mittelstufe) setzen sich die Zeugnisnoten zusammen aus den Ergebnissen der **schriftlichen Leistungsüberprüfungen** (Klassenarbeiten in den Hauptfächern und Lernkontrollen in den Nebenfächern) und den **sonstigen Leistungen** (s.u.). In einigen Fällen kann die Klassenarbeit bzw. die Lernkontrolle auch durch andere schriftliche Leistungsüberprüfungen ersetzt werden.

Klassenarbeiten bzw. Lernkontrolle müssen in folgender Anzahl geschrieben werden und werden folgendermaßen gewichtet:

	Anzahl an Klassenarbeite	en bzw. Lernkontrollen	Gewichtung in der Zeugnisnote		
Jahrgangsstufe	Hauptfach	Nebenfach	Hauptfach	Nebenfach	
	(D, M, Fremdsprachen)	Nebelliacii	(D, M, Fremdsprachen)		
5. und 6. Klasse	5	1	etwa 50%	etwa 33%	
7. – 10. Klasse	4	1	etwa 50%	etwa 33%	

Die **sonstigen Leistungen** beinhalten u.a.

- die mündliche Mitarbeit im Unterricht (als Schwerpunkt)
- die konstruktive Mitarbeit in Gruppenarbeiten,
- die Erledigung der Hausaufgaben,
- mündliche Vorträge, Präsentationen, Referate,
- die Anfertigung von schriftlichen, künstlerischen, musischen oder darstellerischen Ausarbeitungen im Unterricht oder als Hausaufgabe,
- Hausaufgabenüberprüfungen, in Fremdsprachen auch Vokabel- oder Grammatiktests,
- in den Naturwissenschaften die Mitarbeit in Experimentierphasen,
- in den darstellend-musisch-künstlerischen Fächern gestaltende oder praktische Unterrichtsarbeit.

Die Gewichtung dieser Teilleistungen variiert je nach Anteil und Umfang im jeweiligen Fach und Schuljahr. Eine **Bewertung soll nach pädagogischen Gesichtspunkten** erfolgen und nimmt auch die Leistungsentwicklung in den Blick.

Bei den schriftlichen Leistungsüberprüfungen ist die Note "ausreichend" erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. (vgl. §28 VOGSV)

In einigen Fächern wurden bzgl. der Bewertungskriterien fachspezifische, detailliertere Konkretisierungen entwickelt. Diese erfahren Sie über die Homepage (im Bereich "Unterricht und Fächer") oder durch die unterrichtende Fachlehrkraft, an die Sie sich gerne wenden können.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit, **kann** die Lehrkraft eine nachträgliche schriftliche Leistungsüberprüfung (in der Regel als Klassenarbeit bzw. Lernkontrolle) verlangen. Wenn eine Leistungsfeststellung auch ohne die versäumte schriftliche Leistungsüberprüfung möglich ist, kann darauf verzichtet werden (vgl. §29 VOGSV).

Ab der Jahrgangsstufe 7 gilt für alle deutschsprachigen Fächer ein <u>schulinterner</u> Fehlerindex¹ mit dem die sprachliche Richtigkeit bewertet wird. Ab der Jahrgangsstufe 9 gilt der <u>vom Hessischen Ministerium für Kultus,</u> <u>Bildung und Chancen festgelegte Fehlerindex</u>.

Stand: 25.09.2025

¹ Für das Fach Deutsch gilt ab dem 2. Halbjahr der 5. Klasse ein Fehlerindex.

Bewertungskriterien in der Oberstufe – gültig für alle Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II, beginnend mit der E1/Q1 ab dem Schuljahr 2025/26²

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung³ erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der **Leistungsnachweise** und der **im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen**. Zu diesen Unterrichtsleistungen gehören insbesondere

- die Mitarbeit im Unterricht,
- Versuchsdurchführungen, -beschreibungen und -auswertungen,
- Protokolle,
- Präsentationen,
- Hausaufgaben,
- Referate,
- schriftliche Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Fachlehrkraft auf eigenen Wunsch erbringt.

Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind **die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise.** Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet.

Leistungsnachweise sind:

- 1. Klausuren,
- 2. Referate und Präsentationen,
- 3. mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen,
- 4. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
- 5. besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen.

Die Ausgestaltung der Leistungsnachweise muss durch die Lehrkräfte so erfolgen, dass die eigenständige Leistung einer Schülerin und oder eines Schülers erkennbar ist.

In der Oberstufe sind in jedem Schulhalbjahr folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

Jahrgangs- stufe	Anzahl der Klausuren			Gewichtung in der Zeugnisnote	
	Fächergruppe D,	andere Fächer	Sport	Fächergruppe D,	alle anderen
	M, Fremdsprachen	(außer Sport)	(bes. Fachprüfung ⁴)	M, Fremdsprachen	Fächer
E1 und E2	je 2	je 1	je 1	etwa 50%	etwa 33%

Jahrgangs- stufe	Anzahl der Klausuren			Gewichtung in der Zeugnisnote	
	LK ⁵ (5-stündig)	GK (2- oder 3-	Sport	LK (5-stündig)	GK
	GK ⁶ (4-stündig)	stündig)	(bes. Fachprüfung)	GK (4-stündig)	(2- oder 3-stündig)
Q1, Q2 u. Q3	je 2	je 1	je 1	etwa 50%	etwa 33%
Q4	je 1	je 1	je 1	etwa 33%	etwa 33%

Abweichend davon wird in den Grundkursen und Leistungskursen der **modernen Fremdsprachen** (F, E, Spa) die Klausur (bzw. im LK eine der beiden Klausuren) durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt einen Leistungsnachweis in einem vier- oder fünfstündigen Kurs, entscheidet die Fachlehrkraft, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt einen Leistungsnachweis in einem zwei- oder dreistündigen Kurs, ist der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen. Dieser ist mit in der Regel veränderter Aufgabenstellung nachträglich anzufertigen. Leistungsnachweise, welche die Schülerin oder der Schüler unentschuldigt versäumt, werden mit null Punkten bewertet.

In allen Fächern außer den modernen Fremdsprachen gilt der **Fehlerindex⁷**, in den modernen Fremdsprachen gelten für die Sekundarstufe II gesonderte Kriterien für die Bewertung der sprachlichen Leistung. Bei der Leistungsbewertung ist für die **Umrechnung von Prozentanteilen der erbrachten Leistungen in Punkte** die Anlage 9a der OAVO anzuwenden.

Stand: 25.09.2025

² In den Jahrgangsstufen Q3/Q4 des Schuljahres 2025/26 gelten letztmalig die bisherigen Regelungen (z.B. zwei Klausuren in allen Fächern/Kursen, Kommunikationsprüfung in Q4 etc.)

³ Die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen ist §9 OAVO (gültig ab 01.08.2025).

⁴ Der theoretische Anteil der Fachprüfung wird mit mindestens 25% gewichtet.

⁵ Leistungskurs

⁶ Grundkurs

⁷ gem. Anlagen 9b und 9c der Hessischen Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO), gültig ab 01.08.2025